



Bauleitplanung der Stadt Beerfelden Abrundungssatzung „Unterm Walkerspfad“, Stadtteil Falken-Gesäß

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. April 1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 1992 (GVBl. I S. 534) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am**24. Juni 1997**..... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich der Satzung ist in der beigelegten Kartenunterlage (Anlage) dargestellt und Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die in der beigelegten Karte gekennzeichneten Grundstücke bzw. Flächen werden zur Abrundung in das im Zusammenhang bebaute Stadtteil Falken-Gesäß einbezogen.

§ 3

Die Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb des Geltungsbereiches richtet sich nach § 34, Abs. 1 BauGB.

§ 4

Die Bebauung der Grundstücke bzw. Flächen hat nach den zeichnerischen Festsetzungen in der beigelegten Kartenunterlage zu erfolgen. Zulässig ist die Errichtung von Wohnhäusern. Die Dachneigung beträgt min. 40°, die Eindeckung hat mit roten oder rotbraunen Dachziegeln oder Dachsteinen zu erfolgen. Die Gebäude dürfen mit max. 2 Vollgeschossen errichtet werden. Die Traufhöhe an der Mitte der straßenseitigen Außenwand, bezogen auf den natürlichen Anschnitt des Geländes, darf 5,0 m nicht übersteigen. Die max. Grundfläche der Wohngebäude darf 150 m² nicht übersteigen. Das Grundstück Flur 2 Nr. 27/9 ist in seinem Fortbestand als extensiv genutzte Streuobstwiese zu sichern (siehe Vertrag in Anlagen zur Begründung).

§ 5

Zur Abgrenzung bzw. zur Schaffung eines Übergangsbereiches zur freien Landschaft ist in den rückwärtigen Grundstücksteilen je angefangener 150 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche mindestens ein hochstämmiger Obstbaum oder ein einheimischer und standortgerechter Laubbaum (z. B. Hainbuche, Feldahorn, Eberesche, Birke) anzupflanzen, je Baugrundstück jedoch mindestens drei Bäume. Entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenze sind freiwachsende Hecken aus einheimischen und standortgerechten Laubgehölzen anzupflanzen (z. B. Hasel,

Liguster, Weißdorn, Hundsrose, Faulbaum, Schneeball; Pflanzung mindestens zweireihig, mindestens ein Gehölz je 2 m²).

Die Mindest-Baumqualität der Pflanzen beträgt Hochstamm, dreimal verpflanzt, 16 bis 18 cm Stammumfang bzw. Strauch, zweimal verpflanzt, 60 bis 100 cm hoch. Die Anpflanzungen sind auf Dauer zu erhalten und zu pflegen.

§ 6

Das nicht schädlich belastete, anfallende Oberflächenwasser ist nach Möglichkeit und unbeschadet Rechte Dritter schadlos in den Untergrund zu versickern oder dem Vorfluter zuzuleiten.

§ 7

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde und nach Ablauf der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 6 der Hauptsatzung der Stadt Beerfelden in Kraft.

Beerfelden, den 10. Dez. 1997

Der Magistrat der Stadt Beerfelden


Engelster, Bürgermeister

